

lehnung des Schiedsmannes muß vor Beginn der Sühneverhandlung erfolgen. Nimmt der Schiedsman trotz der Ablehnung den Sühneversuch vor, so kann die betreffende Partei binnen einer Woche bei der Justizverwaltungsstelle Beschwerde einlegen. Die Justizverwaltungsstelle hat innerhalb einer Woche endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

(3) In diesen Fällen hat der Schiedsman die Parteien an die nach § 7 zuständige Sühnestelle zu verweisen.

§ 12

Öffentlichkeit, Vertretung durch Bevollmächtigte

(1) Die Verhandlung vor dem Schiedsman ist nicht öffentlich. In der Sühneverhandlung dürfen außer den Parteien nur ihre gesetzlichen Vertreter und Zeugen anwesend sein. Eine Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Parteien sind stets hinzuzuziehen.

§ 13

Antrag

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Sühneversuchs kann bei dem Schiedsman schriftlich eingereicht oder mündlich vorgebracht werden. Der Antrag muß den Namen und den Wohnort der Parteien sowie eine allgemeine Darstellung des Streitfalles unter Angabe von Ort und Zeit und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

(2) Ist ein Minderjähriger verletzt, so ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen einen Minderjährigen kann ein Sühneverfahren nicht durchgeführt werden.

(3) Die Zurücknahme des Antrages ist jederzeit zulässig.

§ 14

Terminsanberaumung

(1) Zur Durchführung des Sühneversuchs wird ein Sühnetermin anberaumt. Der Sühneversuch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei dem zuständigen Schiedsman durchzuführen.

(2) Der Schiedsman lädt die Parteien schriftlich zum Termin. Die Ladung muß die Person des Beschuldigten bezeichnen und die Androhung enthalten, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben eine Ordnungsstrafe bis zu 30 DM verhängt werden kann. Die Ladung muß ferner einen Hinweis auf die in § 15 genannten Folgen bei unentschuldigtem Ausbleiben enthalten.

(3) Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Beschwerde an, die Justizverwaltungsstelle zu. Die Beschwerde ist binnen zehn Tagen bei der Justizverwaltungsstelle einzulegen. Diese entscheidet endgültig.

(4) Die verwirkte Ordnungsstrafe wird durch die Vollstreckungsstelle in der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises beigetrieben und von der Gemeinde vereinnahmt.

§ 15

Nichterscheinen zum Termin

(1) Bleibt der Antragsteller zum Termin unentschuldigt aus oder entfernt er sich vor Beendigung des Sühneversuchs, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

(2) Bleibt der Beschuldigte ohne ausreichenden Grund aus oder entfernt er sich vor Beendigung des Sühneversuchs, so wird angenommen, daß er eine Versöhnung ablehnt.

(3) In den Fällen, in denen eine der Parteien ihr Ausbleiben entschuldigt, ist unter Berücksichtigung der

Frist des § 245 der Strafprozeßordnung ein neuer Termin anzuberaumen, wenn Aussicht auf Versöhnung besteht.

§ 16

Sühneverhandlung

(1) Erscheinen beide Parteien im Termin, so wird der Sühneversuch durchgeführt.

(2) Der Schiedsman hat eine gründliche Aussprache der Parteien herbeizuführen. In der Aussprache ist der Sachverhalt durch Anhören der Parteien und eine formlose, uneidliche Vernehmung freiwillig erschienener Zeugen aufzuklären. Der Schiedsman soll geeignete Vorschläge für eine gütliche Emigung der Parteien machen. Die Zahlung einer Geldbuße kann nicht vereinbart werden.

(3) Hat der Antragsteller die Versöhnung von der Bekanntmachung einer besonderen Erklärung (Ehrenklärung) des Beschuldigten abhängig gemacht, so gilt der Sühneversuch als gescheitert, wenn die Bekanntmachung nicht innerhalb einer vom Schiedsman festzusetzenden angemessenen Frist erfolgt ist.

(4) Das Protokoll über eine Versöhnung ist von dem Schiedsman und den Parteien zu unterschreiben.

§ 17

Geschäftsbuch

(1) Der Schiedsman führt ein Geschäftsbuch.

(2) In das Geschäftsbuch sind Angaben über Namen, Beruf und Wohnung der Parteien sowie der Sachverhalt des Streitfalles unter Angabe von Zeit und Ort einzutragen. Ferner sind der Termin des Sühneversuchs und dessen Ergebnis sowie die Höhe der entstandenen Gebühren und Auslagen zu vermerken. Die Geschäftsbücher sind nach dem als Anlage A zu dieser Anordnung veröffentlichten Muster einzurichten.

(3) Erscheint eine Partei nicht zum Sühnetermin oder entfernt sie sich vor Beendigung des Sühneversuchs, so ist dies ebenfalls im Geschäftsbuch zu vermerken.

(4) Die Vermerke sind vom Schiedsman zu unterschreiben.

§ 18

Sühnezeugnis

(1) Einigen sich die Parteien im Termin nicht oder gilt der Sühneversuch als gescheitert, weil der Beschuldigte nicht erschienen ist oder sich vor Beendigung des Sühneversuchs entfernt hat oder weil die Bekanntmachung der Ehrenklärung mchi innerhalb der nach § 16 Abs. 3 bestimmten Frist erfolgt ist, so hat der Schiedsman dem Antragsteller hierüber ein Zeugnis auszustellen.

(2) Ist der Antragsteller im Termin ausgeblieben oder hat er sich vor Beendigung des Sühneversuchs entfernt, so darf ein Sühnezeugnis nicht erteilt werden.

(3) Als Zeugnis dient ein Auszug aus dem Geschäftsbuch, der von dem Schiedsman zu unterschreiben ist (Anlage B).

3. Abschnitt

Kosten

§ 19

Sachliche Kosten

Die Kosten der Einrichtung der Sühnestelle fallen der Gemeinde, in der sie errichtet wird, zur Last.

§ 20

Gebühren und Auslagen

(1) Für jeden Sühneversuch wird eine Gebühr von 6 DM erhoben.

(2) Erledigt sich der Antrag ohne Sühneversuch, so beträgt die Gebühr 3 DM.